

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/44 vom 18. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_44

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/44 du 18 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/44 del 18 novembre 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 28a IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Invalidenrente. Invalidität. Erwerbsspensum im hypothetischen „Gesundheitsfall“. Haushaltsabklärung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. November 2025, IV 2025/44).

Erwägungen

E. 1

Der Zweck dieses Beschwerdeverfahrens erschöpft sich in der Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand nicht weiter als jener des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens sein kann. Dieses hat sich auf die Prüfung des im Februar 2021 eingereichten Rentenbegehrens und damit auf die Frage nach einem Rentenanspruch der Beschwerdeführerin frühestens ab dem 1. August 2021 beschränkt (vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG).

E. 2

Da es sich bei der im Februar 2021 eingereichten Anmeldung um eine sogenannte Neuanmeldung nach der Abweisung eines früheren Rentenbegehrens gehandelt hat, hat diese Prüfung allerdings das Glaubhaftmachen einer relevanten Sachverhaltsveränderung seit dem 25. Februar 2020 vorausgesetzt (Art. 87 Abs. 3 IVV). Diesbezüglich hat Dr. B. ___ in seinem Bericht vom 18. Februar 2021 sowie in einem Telefonat mit der RAD-Ärztin Dr. C. ___ am 8. März 2021 festgehalten, die Situation habe sich im Verlauf des Jahres 2020 deutlich verschlechtert. Die Versicherte sei auf Unterstützung bei der Verrichtung der Hausarbeiten angewiesen. Beruflich könne sie nur wenige Stunden ausser Hause arbeiten, da sie sehr von der Betreuung der schwer behinderten Tochter beansprucht werde. Die RAD-Ärztin Dr. C. ___ hat in ihrer Notiz vom 9. März 2021 überzeugend ausgeführt, aufgrund der Angaben IV 2025/44 6/9

von Dr. B. ___ lägen Hinweise dafür vor, dass sich der Gesundheitszustand seit der letzten Abweisung verschlechtert haben könnte. Die Versicherte werde zur Reevaluation nochmals dem Adipositaszentrum zugewiesen werden. Damit ist es der Beschwerdeführerin gelungen, die zusätzliche Eintretenshürde des Art. 87 Abs. 3 IVV zu meistern. Die Beschwerdegegnerin ist also zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten.

E. 3.1

Gemäss dem Art. 28 Abs. 1 IVG hat eine versicherte Person, die ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern kann, die während eines Jahres ohne einen wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig gewesen ist und die nach dem

Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid ist, einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Für die Bemessung der Invalidität einer voll-erwerb-stätigen Person wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zu jenem Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie gesund geblieben wäre (Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG). Bei einer nicht erwerb-stätigen Person entspricht die Invalidität dem Mass der Unfähigkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG). Ist davon auszugehen, dass die versicherte Person teilweise erwerbs- und teilweise im Aufgabenbereich tätig wäre, ist die Invalidität für beide Teilbereiche nach der jeweils massgebenden Methode zu bemessen; die Teilinvaliditätsgrade sind zu gewichten und zu addieren (sog. „gemischte Methode“; Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 3.2

Für die Beantwortung der Frage nach dem Erwerb-spensum im hypothetischen „Gesundheitsfall“ wird für gewöhnlich nach der ständigen Praxis der Beschwerdegegnerin im Einklang mit der ständigen Praxis des Bundesgerichtes eine Abklärung an Ort und Stelle, also im Haushalt der versicherten Person durchgeführt. Eine solche Abklärung ist auch hier zunächst geplant gewesen. Weshalb die Beschwerdegegnerin dann allerdings doch davon abgesehen hat, ist aufgrund der Akten nicht nachvollziehbar, denn die Antwort auf die Frage nach dem Pensum der Beschwerdeführerin im fiktiven „Gesundheitsfall“ ist alles andere als eindeutig gewesen. Die Beschwerdegegnerin hat zunächst die Auffassung vertreten, die Beschwerdeführerin müsse als Hausfrau qualifiziert werden, später aber geltend gemacht, die Beschwerdeführerin sei als voll-erwerb-stätig zu qualifizieren. Die Beschwerdeführerin hat in einem Telefonat mit einer Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin nicht angeben können, in welchem Pensum sie im fiktiven „Gesundheitsfall“ erwerb-stätig wäre. In ihrem Schreiben vom folgenden Tag hat sie nicht etwa geltend gemacht, sie wäre voll-erwerb-stätig, wie die Beschwerdegegnerin fälschlicherweise angenommen haben dürfte, sondern sie hat sich bloss auf den Standpunkt gestellt, die Betreuung ihrer Tochter wäre selbst dann sichergestellt, wenn sie voll- IV 2025/44 7/9

werb-stätig wäre, das heisst die Betreuungsbedürftigkeit der Tochter wäre kein Hinderungsgrund für eine ausserhäusliche Erwerb-stätigkeit im hypothetischen „Gesundheitsfall“. Also erweist sich der Sachverhalt bezüglich der Frage, in welchem Pensum die Beschwerdeführerin im hypothetischen „Gesundheitsfall“ erwerb-stätig wäre, als ungenügend ermittelt. Entgegen der von einer Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin vertretenen Ansicht kann diese Frage aber nicht unbeantwortet bleiben, denn aufgrund der Gesundheitsbeeinträchtigung der Beschwerdeführerin muss davon ausgegangen werden, dass der Arbeitsunfähigkeitsgrad im eigenen Haushalt wohl höher als in einer ideal leidensadaptierten Tätigkeit sein dürfte. Die angefochtene Verfügung ist folglich in Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) ergangen, weshalb sie als rechtswidrig aufzuheben ist. Da es nicht die Aufgabe des Versicherungsgerichtes sein kann, ein Versäumnis der Beschwerdegegnerin bei der Erfüllung ihrer ureigensten Aufgabe, nämlich der Sachverhaltsabklärung, zu beheben, ist die Sache zur Fortsetzung der Sachverhaltsermittlung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3.3

Die Beschwerdegegnerin wird eine Abklärung im Haushalt der Beschwerdeführerin durchführen. Dabei wird sie zuerst in Erfahrung bringen, in welchem Pensum die Beschwerdeführerin im hypothetischen „Gesundheitsfall“ erwerbstätig wäre. Anschliessend wird sie sorgfältig ermitteln, wie hoch die Einschränkung der Beschwerdeführerin im Aufgabenbereich Haushalt ist. Sie wird dafür einen („echten“) Augenschein durchführen, dessen Ergebnisse sie detailliert protokollieren wird. Zudem wird sie sowohl die Ausführungen und Fragen der Abklärungsperson als auch die Aussagen der Beschwerdeführerin sorgfältig und wortwörtlich protokollieren. Im Zuge der weiteren Abklärungen wird die Beschwerdeführerin der Frage nachgehen, ob und in welchem Umfang die Pflege und Betreuung der schwer behinderten erwachsenen Tochter zum Aufgabenbereich Haushalt gehört. Dafür wird die Beschwerdegegnerin auch die Akten betreffend die Hilfenentschädigung der Tochter beiziehen. Fraglich ist, ob die Leistungen der Spitex als „schadenmindernd“ zu qualifizieren sind. Die Beschwerdegegnerin wird dieser Frage nachgehen. Sollte die Beschwerdegegnerin erwägen, die vom Bundesgericht erfundene „Schadenminderungspflicht von Familienangehörigen“ (also etwa des Ex- Ehemannes, der Schwiegertochter oder der Kolleginnen) zu berücksichtigen, obwohl keine Familienmitglieder im Haushalt der Beschwerdeführerin leben, die einen Teil der Aufgaben übernehmen könnten, wird sie auch diesbezüglich sorgfältige Abklärungen tätigen. Sie wird zunächst in Erfahrung bringen, ob und in welchem Umfang die in Frage kommenden Personen medizinisch in der Lage sind, im Haushalt der Beschwerdeführerin mitzuhelfen. Anschliessend wird sie abklären, in welchem Umfang die in Frage kommenden Personen überhaupt zeitlich in der Lage sind, der Beschwerdeführerin bei der Führung des eigenen Haushaltes zu helfen. Die Beschwerdegegnerin wird also auch Abklärungen zu einer allfälligen Erwerbstätigkeit und zum entsprechenden Arbeitspensum der für die „Schadenminderung“ in Frage kommenden Personen tätigen. IV 2025/44 8/9

E. 4

Dieser Verfahrensausgang gilt rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Kosten- und Entschädigungsfolgen als ein vollständiges Obsiegen der Beschwerdeführerin. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten sind folglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung auszurichten. Der für deren Bemessung massgebende erforderliche Vertretungsaufwand ist aufgrund des eher geringen Aktenumfangs als leicht unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weshalb die Entschädigung auf 3'500 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wird. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin entschädigt die Beschwerdeführerin mit 3'500 Franken. IV 2025/44 9/9